



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

Bürgerinitiative „Kein Atommüll in Ahaus“ e.V.
Herrn Hartmut Liebermann
Bahnhofstraße 27
48683 Ahaus
Nur per E-Mail: mail@bi-ahaus.de

Antwort auf das Schreiben vom 24.01.2024

Sehr geehrter Herr Liebermann,

in Ihrem Schreiben vom 24.01.2024 an Herrn Präsident König schildern Sie Ihre Bedenken gegen eine Verbringung der hochradioaktiven AVR-Brennelemente vom AVR-Behälterlager Jülich mit anschließender Aufbewahrung im Zwischenlager Ahaus. Außerdem haben Sie bezugnehmend auf das AVR-Behälterlager in Jülich sowie die stattgefundenen Probetransporte nach Ahaus einige Fragen übersandt. Herr König ist zum 31.01.2024 in den Ruhestand verabschiedet worden. Gerne übernehme ich daher die Beantwortung Ihrer Fragen.

Im Auftrag der JEN mbH hat die Orano NCS GmbH bei mir eine Genehmigung nach §4 AtG zur Beförderung der AVR-Brennelement-Kugeln in 152 Behältern vom Typ CASTOR® THTR/AVR vom AVR-Behälterlager Jülich in das Transportbehälterlager Ahaus beantragt. Die Durchführung von Probetransporten ist keine Forderung aus dem bei mir anhängigen atomrechtlichen Beförderungsgenehmigungsverfahren. Daher war das BASE weder in die Planung noch in die Durchführung oder Auswertung der von der Orano NCS GmbH durchgeführten Probetransporte mit leeren Behältern eingebunden.

Die notwendige Sicherheit während einer Beförderung von Kernbrennstoffen wird im Hinblick auf die radiologischen Aspekte im atomrechtlichen Beförderungsgenehmigungsverfahren bewertet. Beim normalen Transport wie auch bei möglichen Unfällen muss die Sicherheit durch die nachgewiesenen Eigenschaften des Versandstücks (Behälter mit Inventar und Stoßdämpfern) gewährleistet werden. Die Sicherheit darf nicht von individuellen Transportstrecken abhängig sein, sondern muss unabhängig davon gewährleistet werden. Gemeinsam mit den Maßnahmen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) ist damit der erforderliche Schutz der Bevölkerung bei einer Beförderung gegeben.

Ihre Fragen beantworte ich im Einzelnen wie folgt.

Datum
8. März 2024

Ihr Zeichen

vom 24.01.2024

Mein Zeichen

GE 3 - BASE - BASE82101/7458#0013

Es schreibt Ihnen:

Christoph Bunzmann

Abteilungsleiter
T: +49 30 184321-3000
Christoph.Bunzmann@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:

Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

**Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:**

Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:

Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

Zu Frage 1: Für die Durchführung von Gefahrguttransporten können grundsätzlich Tunnel genutzt werden, sofern keine Einschränkungen gemacht werden (s. z. B. <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/G/Gefahrgut/beschraenkung-der-nutzung-von-strassentunneln-gemaess-adr.html>). Für die Einhaltung etwaiger hieraus resultierender Befahrungsverbote ist der Beförderer verantwortlich, zudem wird die Strecke im Rahmen der Erteilung der Beförderungsgenehmigung durch das BASE hinsichtlich des Abgleichs eventueller Tunnelbeschränkungen geprüft.

Zu Frage 2a: Aspekte der (Schwerlast-)Eignung von einzelnen Streckenabschnitten sind nicht Gegenstand des atomrechtlichen Beförderungsgenehmigungsverfahrens. Der Beförderer ist verpflichtet sicherzustellen, dass auch die Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten, z.B. der StVO, während der Beförderung umgesetzt werden und dass somit die gewählte Beförderungsstrecke für den jeweiligen Transport nutzbar ist. Überwacht werden Transporte grundsätzlich durch die Aufsichtsbehörden der Länder.

Zu Frage 2b: Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich Personen der allgemeinen Bevölkerung in der Nähe des Transportfahrzeugs befinden können. Entsprechend anspruchsvoll müssen die einschlägigen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung sein. Es ergeben sich damit keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf das Durchqueren von Stadtgebieten auf gefahrgut- und atomrechtlicher Ebene.

Zu Frage 2c: Die für die Beförderung der AVR-Brennelemente von Jülich nach Ahaus sowie für die Zwischenlager in Jülich und Ahaus zuständige atomrechtliche Aufsichtsbehörde, das MWIKE, sowie die für den Schutz der nach Atomrecht genehmigungspflichtigen Transporte zuständigen Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen wurden bereits im atomrechtlichen Beförderungsgenehmigungsverfahren umfassend eingebunden. Ob darüber hinaus die Beteiligung anderer Behörden und Institutionen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften erforderlich ist, liegt in der Verantwortung des die Beförderung durchführenden Unternehmens.

Ihre Fragen 3, 4, 5 und 6 beziehen sich auf konkrete Ereignisse, die während der Probetransporte stattgefunden haben sollen. Ich möchte Sie bitten, sich für diesbezügliche Auskünfte an die für die Durchführung bzw. Beauftragung der Probetransporte verantwortlichen Unternehmen Orano NCS GmbH und JEN mbH zu wenden. Hinsichtlich ihrer Beschreibung zu Frage 4 bitte ich Sie, die Sicherheitsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen anzusprechen.

Bezüglich Ihrer Frage zur Aufbewahrung der AVR-Brennelement-Kugeln im AVR-Behälterlager Jülich ist im Hinblick auf das bei mir anhängige Genehmigungsverfahren festzuhalten, dass weiterhin die für eine Aufbewahrungsgenehmigung erforderlichen und durch die JEN mbH als Antragstellerin vorzulegenden Sicherheitsnachweise nicht vollständig erbracht wurden. Erst nach Vorliegen aller Nachweise kann eine Bewertung über die sichere Aufbewahrung erfolgen und wird durch das BASE vorgenommen. Für den ebenfalls in der Öffentlichkeit und von der Betreiberin diskutierten Neubau eines Zwischenlagers in Jülich wurde von der Betreiberin bislang kein Antrag auf Erteilung einer Aufbewahrungsgenehmigung nach §6 AtG gestellt. Bei den Verfahren handelt es sich um sogenannte gebundene Entscheidungen. Die Anträge habe ich nach Antragstellung zu prüfen und zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vom Antragsteller erfüllt werden. Ein eigenes Ermessen steht mir als Genehmigungsbehörde dabei nicht zu.

BASE
ABTEILUNG GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Die Beantwortung Ihrer Frage bezüglich einer Aufhebung der Räumungsverfügung für das in einem genehmigungslosen Zustand betriebene AVR-Behälterlager in Jülich obliegt der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem MWIKE.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Christoph Bunzmann